

Hier beginnt in Kürze die Veranstaltung

Das Chancen-Aufenthaltsrecht

Referent: Timmo Scherenberg
22.02.2023

Videos und Mikrofone bitte ausgeschaltet lassen!

Fragen bitte über den Chat an die Moderation richten,
dort werden sie dann gesammelt und dem Referenten weitergeleitet



Koalitionsvertrag der Ampel

*Wir streben ein in sich stimmiges, widerspruchsfreies
Einwanderungsrecht an, das anwenderfreundlich und systematisiert
idealerweise in einem Einwanderungs- und Aufenthaltsgesetzbuch
zusammengefasst wird.*



Koalitionsvertrag der Ampel

Wir werden das komplizierte System der Duldungstatbestände ordnen und neue Chancen für Menschen schaffen, die bereits ein Teil unserer Gesellschaft geworden sind: Gut integrierte Jugendliche sollen nach drei Jahren Aufenthalt in Deutschland und bis zum 27. Lebensjahr die Möglichkeit für ein Bleiberecht bekommen (§ 25a Aufenthaltsgesetz, AufenthG). Besondere Integrationsleistungen von Geduldeten würdigen wir, indem wir nach sechs bzw. vier Jahren bei Familien ein Bleiberecht eröffnen (§ 25b AufenthG).

Der bisherigen Praxis der Kettenduldungen setzen wir ein Chancen-Aufenthaltsrecht entgegen: Menschen, die am 1. Januar 2022 seit fünf Jahren in Deutschland leben, nicht straffällig geworden sind und sich zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung bekennen, sollen eine einjährige Aufenthaltserlaubnis auf Probe erhalten können, um in dieser Zeit die übrigen Voraussetzungen für ein Bleiberecht zu erfüllen (insbesondere Lebensunterhaltssicherung und Identitätsnachweis gemäß §§ 25 a und b AufenthG).



Koalitionsvertrag der Ampel

Wir wollen Geduldeten in der Ausbildung und ihren Betrieben mehr Rechtssicherheit durch eine Aufenthaltserlaubnis (§ 60 c AufenthG) verleihen. Die Beschäftigungsduldung wollen wir entfristen und Anforderungen realistisch und praxistauglicher fassen.

Die "Duldung light" schaffen wir ab. Tragen Geduldete nicht zur Klärung ihrer Identität bei, wird der Zeitraum der Duldung nicht für ein Bleiberecht angerechnet. Wir werden die Klärung der Identität einer Ausländerin oder eines Ausländers um die Möglichkeit, eine Versicherung an Eides statt abzugeben, erweitern und werden hierzu eine gesetzliche Regelung im Ausländerrecht schaffen.

Arbeitsverbote für bereits in Deutschland Lebende schaffen wir ab. Einem an sich bestehenden Anspruch auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis steht ein laufendes Asylverfahren nicht entgegen, sofern bei Einreise die Voraussetzungen für die Aufenthaltserlaubnis bereits vorlagen.



Gesetzgebungsverfahren

- 07.06.2022: Referentenentwurf des BMI
- 06.07.2022: Kabinettsentwurf
- 19.07.2022: Vorgriffserlass in Hessen durch HMdIS
- 28.09.2022: Gesetzentwurf im Bundestag eingebracht
- 19.10.2022: Erste Lesung
- 28.11.2022: Sachverständigenanhörung
- 29.11.2022: Änderungsantrag der Regierungsfractionen
- 02.12.2022: Verabschiedung Bundestag
- 31.12.2022: Inkrafttreten (einen Tag nach der Verkündung im BGBl.)
- BMI: Anwendungshinweise vom 23.12.2022 und vom 14.02.2023



§ 104c AufenthG

(1) Einem geduldeten Ausländer soll abweichend von § 5 Absatz 1 Nummer 1 (= Lebensunterhalt gesichert), 1a (= Identität geklärt) und 4 (= Passpflicht) sowie § 5 Absatz 2 (= Visumspflicht) eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden, wenn er sich am 31. Oktober 2022 (war ursprünglich 01.01.) seit fünf Jahren ununterbrochen geduldet, gestattet oder mit einer Aufenthaltserlaubnis im Bundesgebiet aufgehalten hat und er



§ 104c AufenthG

(1) ...im Bundesgebiet aufgehalten hat und er

1. sich zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland bekennt und
2. nicht wegen einer im Bundesgebiet begangenen vorsätzlichen Straftat verurteilt wurde, wobei Geldstrafen von insgesamt bis zu 50 Tagessätzen oder bis zu 90 Tagessätzen wegen Straftaten, die nach dem Aufenthaltsgesetz oder dem Asylgesetz nur von Ausländern begangen werden können, oder Verurteilungen nach dem Jugendstrafrecht, die nicht auf Jugendstrafe lauten, grundsätzlich außer Betracht bleiben.



§ 104c AufenthG

(1) ... Die Aufenthaltserlaubnis nach Satz 1 soll versagt werden, wenn der Ausländer wiederholt vorsätzlich falsche Angaben gemacht oder über seine Identität oder Staatsangehörigkeit getäuscht hat und dadurch seine Abschiebung verhindert. Für die Anwendung des Satzes 1 sind auch die in § 60b Absatz 5 Satz 1 genannten Zeiten (= Zeiten der „Duldung light“) anzurechnen.

- Die ursprüngliche Formulierung im Referentenentwurf lautete:
„seine Abschiebung nicht aufgrund eigener falscher Angaben oder aufgrund seiner Täuschung über seine Identität oder Staatsangehörigkeit ausgesetzt ist“.



Anwendungshinweise BMI – Abschiebungsschutz

- Der Antrag löst nicht die Fiktionswirkung aus, da § 81 Absatz 3 AufenthG einen rechtmäßigen Aufenthalt in Deutschland voraussetzt.
- Die Ausländerbehörden sind gleichwohl angehalten, jedenfalls nach Antragstellung – sofern diese, etwa wegen klarer Nichterfüllung der erforderlichen Voraufenthaltszeiten, nicht offensichtlich unbegründet ist - bis zur Entscheidung von aufenthaltsbeendenden Maßnahmen abzusehen, da in der Antragstellung die Absicht zum Ausdruck kommt, das Chancenaufenthaltsrecht nutzen zu wollen.
- Erlass HMdIS vom 19.07.2022: *Die Regierungspräsidien werden gebeten, mit den Ausländerbehörden ihres Regierungsbezirks ein Verfahren zu etablieren, welches diesen die Prüfung der Voraussetzungen des § 104c-E ermöglicht, während die Akte sich bei den Regierungspräsidien befindet. Mit Erteilung einer Ermessensduldung im Vorgriff auf die Gesetzesänderung kann die Akte an die kommunale Ausländerbehörde abgegeben werden.*



Anwendungshinweise BMI – Duldungsgründe

- Der Ausländer muss zum Zeitpunkt der Antragstellung geduldet sein. Eine bestimmte Vorduldungszeit ist nicht erforderlich.
- Maßgeblich ist, dass einer der in § 60a Absatz 2 AufenthG genannten Duldungsgründe vorliegt. Es kommt in diesem Fall nicht darauf an, dass der Ausländer eine förmliche Duldungsbescheinigung innehat (§ 60a Absatz 4 AufenthG). Das Vorliegen der Erteilungsvoraussetzungen genügt.
- Ist der Ausländer aufgrund einer bevorstehenden freiwilligen Ausreise oder Rückführung im Besitz einer Grenzübertrittbescheinigung, ohne dass ein Duldungsgrund vorliegt, erfüllt dieser nicht die Voraussetzungen an einen geduldeten Aufenthalt und somit auch nicht die Voraussetzungen für die Erteilung des Chancen-Aufenthaltsstitels.



Anwendungshinweise BMI – Voraufenthaltszeiten

- Anrechenbar sind alle ununterbrochenen Voraufenthaltszeiten, in denen sich der Ausländer in asyl- oder aufenthaltsrechtlichen Verfahren, also geduldet, gestattet oder mit einer Aufenthaltserlaubnis, im Bundesgebiet aufgehalten hat.
- Kurzfristige Unterbrechungen des Aufenthalts im Bundesgebiet von bis zu drei Monaten, die keine Verlegung des Lebensmittelpunkts beinhalten, sind unschädlich.
- Unterbrechungen des Aufenthalts aufgrund einer vorherigen Rückführung wie auch Zeiten des Aufenthalts ohne Aufenthaltstitel oder Duldung werden hingegen nicht angerechnet



Anwendungshinweise BMI – FDGO

- Danach ist zur Auslegung dieses Tatbestandmerkmals auf das Staatsangehörigkeitsrecht zurückzugreifen. Das Bekenntnis ist schriftlich einzuholen. Es sollten die im Einbürgerungsverfahren verwendeten Muster zur Anwendung kommen. Das Verfahren ist bei Antragstellern bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres nicht anzuwenden.
- Demnach gilt, dass der Antragsteller den Inhalt des von ihm abgegebenen oder abzugebenden Bekenntnisses verstanden haben und zumindest dessen Kerninhalte kennen muss. Diese Voraussetzung ist im Rahmen einer persönlichen Befragung zu prüfen. Die Ausländerbehörde muss zur Überzeugung gelangen, dass der Ausländer - ggf. unter Zuhilfenahme eines Sprachmittlers - zumindest die (wesentlichen) Inhalte des Bekenntnisses kennt und versteht.



Anwendungshinweise BMI – Ausschlussgründe

- Die bloße Nicht-Mitwirkung – also das Unterlassen zumutbarer Handlungen zur Passbeschaffung und fehlende Mitwirkung bei der Beseitigung von Ausreisehindernissen – ist hingegen unschädlich.
- Der Ausschlussgrund kann nur in Fällen einer besonderen Intensität und Dauerhaftigkeit der Täuschung in Betracht kommen. Regelmäßig keine Täuschung ist beispielsweise die Verwendung zulässiger Varianten von Transliterationen.
- Die Täuschungshandlung muss durch den Ausländer selbst erfolgt sein.
- Ebenfalls nicht dem Ausländer zuzurechnen sind objektiv falsche Daten, die in der Behörde generiert worden sind, etwa auf Grund fehlerhafter Zuordnung von Aliaspersonalien aus Datenbankabgleichen. Auch hier beginnt aber eine Zurechenbarkeit, sobald der Ausländer die falschen Daten bestätigt. Bloßes Schweigen ist keine Täuschung. Ebenso liegt keine Täuschung vor, wenn ein Ausländer lediglich über eine Registrierung mit falschen Daten, die nicht von ihm selbst stammen, unterrichtet wird und sich hierzu verschweigt



Anwendungshinweise BMI – Ausschlussgründe

- Voraussetzung für den Versagungsgrund ist ein aktives eigenverantwortliches Verhalten des Ausländers in der Vergangenheit, das kausal für die Verhinderung der Aufenthaltsbeendigung ist. Zur Prüfung der Versagungsgründe kann auf aktenkundige Vorkommnisse zurückgegriffen werden.
- „Wiederholt“ bedeutet mindestens zwei tatbestandsmäßige Falschangaben bzw. Täuschungshandlungen. Insbesondere liegt ein wiederholtes Handeln vor, wenn der Betreffende gegenüber verschiedenen Behörden Falschangaben gemacht oder getäuscht hat.
- Bei mehreren Ursachen muss die Falschangabe beziehungsweise Täuschung wesentlich ursächlich gewesen sein. Sofern ein anderer Duldungsgrund vorliegt („Mischfälle“), liegt kein Ausschlussgrund vor.



Anwendungshinweise BMI – Ausschlussgründe

- Der Ausschlussgrund soll im Übrigen nicht die im Gesetz gerade angelegte Möglichkeit konterkarieren, die Identität während der 18-monatigen Gültigkeitsdauer zu klären.
- Sofern während dieser Gültigkeitsdauer die Identität geklärt wird und sich dabei ergibt, dass der Ausländer zuvor getäuscht hat, führt diese Erkenntnis nicht zu einem Erlöschen des Chancen-Aufenthaltstitels. Es entspricht der Intention des Gesetzes, dass sich die „Ehrlichmachung“ für ihn nicht nachteilig auswirken soll. Mit der nunmehr geklärten Identität ist im Übrigen auch die Voraussetzung des § 5 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1a AufenthG für den Anstufungstitel erfüllt.



§ 104c AufenthG

- Einbezogen werden können:
 - Ehegatten
 - Lebenspartner
 - minderjährige, ledige Kinder im gleichen Haushalt
 - Volljährig gewordene Kinder, die bei Einreise minderjährig waren
- Auch wenn diese noch nicht eigenständig am 31.10.2022 seit 5 Jahren in Deutschland leben
- Referentenentwurf beinhaltetete noch Sippenhaft (Straftaten eines Familienmitglieds führen zur Versagung der AE für die ganze Familie)



§ 104c AufenthG

- (3) Die Aufenthaltserlaubnis kann abweichend von § 10 Absatz 3 Satz 2 (= auch wenn Asylantrag o.u. abgelehnt worden ist) erteilt werden. Sie gilt als Aufenthaltstitel nach Kapitel 2 Abschnitt 5. Sie wird für 18 Monate erteilt und ist nicht verlängerbar. Während des Aufenthalts nach Satz 3 kann nur eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25a oder § 25b erteilt werden. Der Antrag auf Erteilung eines anderen Aufenthaltstitels als nach § 25a oder § 25b entfaltet nicht die Wirkung nach § 81 Absatz 4 (= Fiktionswirkung).



Anwendungshinweise BMI – o.u.-Ablehnung

- Die Ausländerbehörde kann demnach auch bei Ablehnung eines Asylantrages als offensichtlich unbegründet nach § 30 Absatz 3 Nummer 1 bis 6 AsylG im Ermessen einen Chancen-Aufenthaltstitel erteilen. Bei der Ermessensausübung sind die konkreten Umstände des Einzelfalls zu würdigen und angemessen zu berücksichtigen.



Anwendungshinweise BMI – Zweckwechsel

- Für Inhaber einer Chancen-Aufenthaltserlaubnis folgt daraus, dass beim Vorliegen der Voraussetzungen der §§ 25a, 25b AufenthG gleichwohl die Möglichkeit besteht, aus dem Bleiberecht nach einer „logischen Sekunde“ sofort in die gewünschte Aufenthaltserlaubnis zu einem anderen Aufenthaltsweg (z.B. Familiennachzug oder Erwerbstätigkeit) zu wechseln, sofern die Voraussetzungen hierfür jeweils erfüllt sind. Das Erfüllen der in den §§ 25a, 25b AufenthG normierten Voraussetzungen ist dafür unabdingbare Voraussetzung. Das bedeutet, dass vor einem Wechsel in einen Aufenthaltstitel zu einem anderen Aufenthaltsweg sämtliche für § 25a bzw. § 25b AufenthG geforderten Integrationsvoraussetzungen vorliegen müssen.
- Bei einem möglichen Wechsel zu einem anderen – also nicht-humanitären - Aufenthaltsweg (z.B. zum Zweck des Familiennachzugs oder der Erwerbstätigkeit) ist allerdings das Zweckwechselverbot nach § 10 Absatz 3 Satz 1 AufenthG zu beachten



Anwendungshinweise BMI – Aufenthaltserlaubnis als Ausweisersatz

- Der Gesetzgeber hat hinsichtlich des Chancen-Aufenthalts in § 104c AufenthG bereits die grundsätzliche Entscheidung getroffen, von den allgemeinen Erteilungsvoraussetzungen der geklärten Identität und der Passpflicht abzusehen. Daher ist es folgerichtig, auch die Aufenthaltserlaubnis nach § 104c AufenthG als Ausweisersatz auszustellen. Bei der in § 48 Absatz 2 AufenthG geregelten Voraussetzung, zur Erfüllung der Ausweispflicht alles Zumutbare zur Erlangung eines Passes oder Passersatzes zu unternehmen, sind an die Zumutbarkeit entsprechend dem Zweck des § 104c AufenthG nur eingeschränkt hohe Anforderungen zu stellen.



Anwendungshinweise BMI – Bescheinigung vor Erteilung

- Um die Inhaber des Chancen-Aufenthaltsrechts bereits zum Zeitpunkt der Bestellung des eAT in die Lage zu versetzen, mit den Bemühungen zur Erlangung der in den Anschlusstiteln der §§ 25a, 25b AufenthG bezeichneten Voraussetzungen zu beginnen (Ermöglichung des Besuches eines Integrationskurses), wird angeregt dass die Ausländerbehörde dem Ausländer zu diesem Zeitpunkt als einfaches Behördenschreiben eine Bescheinigung darüber ausstellt, dass die Voraussetzungen für die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 104c AufenthG erfüllt sind und die Herstellung des eAT in Auftrag gegeben worden ist. Damit wird dem Ausländer ermöglicht, die Geltungsdauer des Titels bestmöglich zur Erfüllung der weiteren Voraussetzungen zu nutzen.



§ 104c AufenthG

- *(4) Der Ausländer ist spätestens bei der Erteilung der Aufenthaltserlaubnis auf die Voraussetzungen für die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25b und, falls er das 27. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, nach § 25a hinzuweisen. Dabei soll die Ausländerbehörde auch konkrete Handlungspflichten, die in zumutbarer Weise zu erfüllen sind, bezeichnen.*



Anwendungshinweise BMI – Hinweispflichten der ABH

- Die Betroffenen sind individualisiert auf die Voraussetzungen der weiterführenden Aufenthalte hinzuweisen. Die Mitteilung hat schriftlich zu erfolgen sowie in einer für den Betroffenen verständlichen Sprache, die zudem dem Alter und Reifegrad angemessen Rechnung trägt
- Die Ausländerbehörde soll den Ausländer, etwa durch ein umfassendes und verständliches Merkblatt, darauf hinweisen, dass ein weiterer erlaubter Aufenthalt von der Erfüllung bestimmter weiterer Voraussetzungen abhängen wird.
- Die Betroffenen sollen zudem auf konkrete Unterstützungen hingewiesen werden, z.B. MBE, JMD, Jobcenter



Anwendungshinweise BMI – Sonstige Hinweise

- Inhaber eines Chancen-Aufenthalts unterliegen keiner wohnsitzbeschränkenden Auflage kraft Gesetzes nach §12a Abs. 1 AufenthG.
- Ein Familiennachzug zum Titelinhaber ist nach der Regelung in § 29 Abs. 3 S. 3 ausgeschlossen.
- Beim Chancen-Aufenthaltsrecht handelt es sich um eine Aufenthaltserlaubnis, so dass eine etwaig bestehende Abschiebungsandrohung nicht nur gehemmt wird (= Abschiebung müsste neu angedroht werden)



§ 25a AufenthG

- (1) Einem ~~jugendlichen oder heranwachsenden geduldeten~~ **Ausländer jungen volljährigen Ausländer, der Inhaber einer Aufenthaltserlaubnis nach § 104c oder seit mindestens zwölf Monaten im Besitz einer Duldung ist, soll eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden, wenn**
 - 1. er sich seit ~~vier~~ **drei** Jahren ununterbrochen erlaubt, geduldet oder mit einer Aufenthaltsgestattung im Bundesgebiet aufhält,
 - 2. er im Bundesgebiet in der Regel seit ~~vier~~ **drei** Jahren erfolgreich eine Schule besucht oder einen anerkannten Schul- oder Berufsabschluss erworben hat. **Von dieser Voraussetzung wird abgesehen, wenn der Ausländer sie wegen einer körperlichen, geistigen oder seelischen Krankheit oder Behinderung nicht erfüllen kann,**
 - 3. der Antrag auf Erteilung der Aufenthaltserlaubnis vor Vollendung des ~~21-~~ **27.** Lebensjahres gestellt wird,



§ 25a AufenthG

- (5) **Besitzt der Ausländer eine Aufenthaltserlaubnis nach § 104c, sind für die Anwendung des Absatzes 1 Satz 1 Nummer 1 auch die in § 60b Absatz 5 Satz 1 genannten Zeiten (= Zeiten der „Duldung light“) anzurechnen.**
- (6) **Einem Ausländer mit einer Aufenthaltserlaubnis nach § 104c soll eine Aufenthaltserlaubnis nach Absatz 1 nur erteilt werden, wenn die Voraussetzungen des § 5 Absatz 1 Nummer 1a (= Identität geklärt) erfüllt sind. Hat der Ausländer die erforderlichen und ihm zumutbaren Maßnahmen für die Identitätsklärung ergriffen, kann sie abweichend von Satz 1 erteilt werden.**



§ 25b AufenthG

- (1) Einem ~~geduldeten Ausländer~~ **Ausländer, der geduldet oder Inhaber einer Aufenthaltserlaubnis nach § 104c ist**, soll abweichend von § 5 Absatz 1 Nummer 1 und Absatz 2 eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden, wenn er sich nachhaltig in die Lebensverhältnisse der Bundesrepublik Deutschland integriert hat. Dies setzt regelmäßig voraus, dass der Ausländer
 1. sich seit mindestens ~~acht~~ **sechs** Jahren oder, falls er zusammen mit einem minderjährigen ledigen Kind in häuslicher Gemeinschaft lebt, seit mindestens ~~sechs~~ **vier** Jahren ununterbrochen geduldet, gestattet oder mit einer Aufenthaltserlaubnis im Bundesgebiet aufgehalten hat,



§ 25b AufenthG

- (7) Besitzt der Ausländer eine Aufenthaltserlaubnis nach § 104c, sind für die Anwendung des Absatzes 1 Satz 2 Nummer 1 auch die in § 60b Absatz 5 Satz 1 genannten Zeiten (= Zeiten der „Duldung light“) anzurechnen.
- (8) Einem Ausländer mit einer Aufenthaltserlaubnis nach § 104c soll eine Aufenthaltserlaubnis nach Absatz 1 nur erteilt werden, wenn die Voraussetzungen des § 5 Absatz 1 Nummer 1a (= Identität geklärt) erfüllt sind. Hat der Ausländer die erforderlichen und ihm zumutbaren Maßnahmen für die Identitätsklärung ergriffen, kann sie abweichend von Satz 1 erteilt werden.



Anwendungshinweise BMI – Voraussetzung geklärte Identität

- Für Inhaber einer Aufenthaltserlaubnis nach § 104c ist Voraussetzung für den Wechsel in ein Bleiberecht abweichend hiervon das Erfordernis der geklärten Identität. Insoweit besteht eine Rückausnahme des § 5 Absatz 3 Satz 2 AufenthG. Ein vollständiges Absehen im Ermessen ist also nicht möglich.
- Sofern der Ausländer jedoch alle erforderlichen und ihm zumutbaren Maßnahmen zur Identitätsklärung ergriffen hat, die Identität aber – beispielsweise, weil beantragte Dokumente nicht bis zum Ablauf der Chancenaufenthaltserlaubnis eingetroffen sind – nicht zur Überzeugung der Ausländerbehörde feststeht, kann die Behörde im Ermessen hiervon absehen.
- Den Nachweis seiner Identität hat der Ausländer in erster Linie und in der Regel durch Vorlage eines anerkannten und gültigen Passes oder Passersatzes (Passpapiere) zu führen. An der Echtheit der Dokumente dürfen keine Zweifel bestehen.



Anwendungshinweise BMI – Voraussetzung geklärte Identität

- Sofern der Ausländer Passpapiere nicht in zumutbarer Weise erlangen kann, sollte sich das weitere Verfahren an dem Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 23. September 2020 (Az. 1 C 36/19) in einem Einbürgerungsverfahren orientieren, das ein Stufenmodell zur Klärung der Identität vorsieht. Hiernach ist die Klärung der Identität jeweils bei Unmöglichkeit bzw. Unzumutbarkeit der Beibringung eines Passes, bestimmter amtlicher Dokumente oder sonstiger nach dem Verwaltungsverfahrensgesetz zugelassener Beweismittel jeweils in der nachfolgenden Stufe möglich.



Anwendungshinweise BMI – Sprachkenntnisse

- Die Teilnahme am Integrationskurs kann bei der Erlangung der erforderlichen Sprachkenntnisse unterstützen. Titelinhaber von § 104c AufenthG haben auf Antrag einen Zugang zum Integrationskurs.
- Falls insofern die zwingende Notwendigkeit der Teilnahme an einem Sprachkurs gesehen wird, dürfte von einem besonderen Integrationsbedarf auszugehen sein. Insofern kann die Verpflichtung des Ausländers zur Teilnahme an einem Integrationskurs gemäß § 44a Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 AufenthG zweckmäßig sein. Damit können Verzögerungen beim Zugang zum Integrationskurs vermieden werden.



Inkrafttreten/Außerkräftreten

- Die Regelungen sind am Tag nach Verkündung (BGBl. Vom 30.12.2022) in Kraft getreten, also am 31.12.2022
- § 104c AufenthG tritt 3 Jahre und einen Tag nach Inkrafttreten wieder außer Kraft, also am 01.01.2026.
- BMI: „Die Aufenthaltserlaubnis wird nur auf Antrag erteilt (§ 82 Absatz 1 AufenthG). Ein Antrag kann vom Tag des Inkrafttretens des Gesetzes bis zum Ablauf des letzten Tages der Gültigkeit des mit dem Gesetz zur Einführung eines Chancen-Aufenthaltsrechts eingeführten § 104c AufenthG gestellt werden.“



Zusammenfassung

- Chancenaufenthaltsrecht soll dazu dienen, Voraussetzungen für Bleiberechte nach §§ 25a & b AufenthG zu erfüllen
- Nur bei Einreise vor dem 31.10.2017, egal wann Antrag gestellt wird
- Wer jetzt schon alle Voraussetzungen erfüllt, sollte direkt Bleiberecht beantragen
- Die AE gilt einmalig für 18 Monate. In dieser Zeit müssen die Bedingungen für das Bleiberecht erfüllt werden, also insbesondere Identitätsklärung, Spracherwerb und (überwiegende) Lebensunterhaltssicherung



Ende

- Gefördert durch:



PRO ASYL
DER EINZELFALL ZÄHLT.

- Kontakt: 069-976 987 10, bleiberecht@fr-hessen.de

- Wir freuen uns über **Spenden und/oder neue Mitglieder:**

Förderverein Hessischer Flüchtlingsrat e.V.
IBAN: DE86 5305 0180 0049 5209 43

Spenden online: <https://fr-hessen.de/mitgliedschaft-und-spenden>

